stattet, ~~weiln~~ einigen genuin von
Lehen güttern zu disponi-
ren, oder zu testiren ~~[illegible]~~
Zuch oder Consensgebung,
sondern allein die Privilegia
te ausbedung und be-
kanntlich Verfallbarkeits-
Verordnung, oder die hier-
durch angehäufte allgemei-
ne Privilegia gesambt
und dergestalt restringi,
daß wird daß der Nechsten
Agnaten Consens / wie
sonst unter Mitbelehnung /
~~nothwendig~~ nicht ~~[illegible]~~ nöthig
~~noch derselben~~ noch sey das für pro-
hibendi, redimendi oder re-
vocandi ~~solche Verfahrt~~ ausbedung
~~wendum~~, ~~Zumalen~~ diese dann
auch in mehr berührtem Pri-
vilegio ~~allen~~ den Männlichen

allein
Leibes-Erben, den Agnaten
vorgezogenen, die Töchter
hinden gesetzet, und die
selbe / ungeachtet ob sie
sonst / wie bereits angezo-
gen, vom den Ständen
gesuchet und begehret
worden / nicht befriedet,
oder zu Lehens folge
berechtigen, im abgang
der Agnaten von den
Siebenden grad die Lehen,
als apert und ohne
fall gelassen, und die
fälligkeit sambt andern
der Königlichen Maij. und
einmahl unserer alß Marg.
Grafen im Oberlandt
regalien und Rechten.
reservirt und vorbehal-
ten, ~~und~~ auch hierdurch im